
Entwurf

**Kirchengesetz
zur Änderung
der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389) wird wie folgt geändert:

1. In § 71 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ ein Komma und die Wörter „die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf“ eingefügt.

2. § 87 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchenverwaltung kann

1. bis zum 31. Dezember 2021 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8, an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54,

2. bis zum 31. Dezember 2021 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und

3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2022 von den Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5

befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist.“

3. In § 87 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 findet § 49 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 keine Anwendung mehr; stattdessen gilt für alle Körperschaften § 30 dieses Kirchengesetzes.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.